

---

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?  
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

## Information

# VR-II-07-Verfügbarkeit/Ortsabwesenheit (OAW)

---

### Aktuelle Änderung:

**04.06.2021** – Aufnahme Hinweis zu vorübergehenden, Corona-Pandemie-bedingten Änderungen der Vorgehensweise bei Rückmeldungen nach Rückkehr aus der OAW

## Inhalt

1. Erreichbarkeit, Aufenthalt innerhalb des Nahbereichs .....	4
1.1. Betroffener Personenkreis .....	5
1.1.1. Beschäftigungslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte .....	6
1.1.2. Erwerbstätige Leistungsberechtigte .....	6
1.1.3. Teilnehmer/-innen an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit .....	6
1.1.4. Teilnehmer/-innen an einer Arbeitsgelegenheit .....	7
1.1.5. Kinder .....	7
1.1.6. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 10 Abs. 1 SGB II .....	8
1.1.7. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte .....	8
1.1.8. OAW aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts .....	8
1.1.9. Personen ohne festen Wohnsitz .....	8
1.1.10. Sonderfall gem. § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III .....	8
2. Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs .....	9
2.1. Antrag auf Zustimmung zur OAW .....	9
2.2. Dauer der OAW .....	10
2.2.1. OAW bis zu drei Wochen .....	10
2.2.2. OAW länger als drei, aber weniger als sechs Wochen .....	12
2.2.3. OAW länger als sechs Wochen .....	13
2.3. Gründe für eine Ablehnung der Zustimmung .....	14
2.4. Rechtsbehelfsfähige Entscheidung (Verwaltungsakt) .....	14
2.5. Rückmeldung OAW .....	15
2.5.1. Persönliche Rückmeldung in der Eingangszone (EZ) .....	15
2.5.2. Meldeaufforderung im Anschluss an eine OAW .....	16
2.6. Kurzübersicht .....	16
3. Rechtsfolgen einer ungenehmigten OAW .....	17
3.1. Aufhebung für die Zukunft .....	18
3.2. Aufhebung und Erstattung .....	18
3.3. Krankenversicherung .....	19

---

3.4. Sanktionen .....	19
3.5. Vorläufige Zahlungseinstellung.....	20
4. Anhaltspunkte für eine ungenehmigte OAW .....	21
5. Kurzübersicht .....	23
6. Hinweise auf den Status der Arbeitslosigkeit .....	23
Anlage: Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) .....	25

**ACHTUNG**

Aufgrund der Corona-Pandemie ergeben sich vorübergehend folgende Änderungen der Vorgehensweise bei Rückmeldungen nach Rückkehr aus der OAW:

Da eine persönliche Vorsprache von Rückkehrern aus einer OAW derzeit coronabedingt nicht stattfindet, gilt in Fällen in denen der OAW uneingeschränkt zugestimmt werden kann, dass keine Rückmeldung zu erfolgen hat.

In Fällen der Ablehnung einer OAW oder der lediglich teilweisen Zustimmung soll eine Rückmeldung entsprechend der aktuellen Regelungen/Absprachen zu den Kundenkontakten im JC Köln erfolgen.

Bitte beachten Sie diese derzeit gültige Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit anderslautenden Ausführungen innerhalb dieser Verfahrensrichtlinie, die entsprechend nicht anzuwenden sind!

**1. Erreichbarkeit, Aufenthalt innerhalb des Nahbereichs**

Gemäß § 77 Abs. 1 SGB II gilt weiterhin § 7 Abs. 4a SGB II in der Fassung bis 31.12.2010 unter Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23.10.1997 (EAO).

Gesetzestext des § 7 Abs. 4a SGB II in der Fassung bis 31.12.2010:

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Die neue Fassung des § 7 Abs. 4 a SGB II gilt gemäß § 77 Abs. 1 SGB II erst ab Inkrafttreten einer nach § 13 Abs. 3 SGB II zu erlassenen Rechtsverordnung (RV) des Bundes. Da eine solche RV bisher nicht ergangen ist, gilt weiterhin die bis zum 31.12.2010 geltende Fassung des § 7 Abs. 4 a SGB II a. F.

Ziel des SGB II ist es, erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen (§ 1 Abs. 2 S. 2 SGB II). Daher muss die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person für Angebote zur Eingliederung in Arbeit (Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung, Teilnahme an einer Maßnahme der Eingliederung sowie jedwede andere Vermittlungsbemühung) zur Verfügung stehen und für das Jobcenter Köln postalisch erreichbar sein. Sie darf sich daher ohne Zustimmung des Jobcenter Köln nicht außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten (Residenzpflicht). Verstößt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person gegen dieses Gebot, so verliert sie grundsätzlich ihren Leistungsanspruch.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II müssen somit jederzeit für die IFK erreichbar sein, um eventuelle Eingliederungs- oder Jobangebote erhalten zu können. Es muss daher sichergestellt sein, dass sie an jedem Werktag in ihrer Wohnung oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt Post des Jobcenter Köln erhalten können (Nahbereich).

Der Begriff des Nahbereiches richtet sich hierbei nach § 2 S. 2 EAO. Entscheidend ist, dass die leistungsberechtigte Person in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit das Jobcenter Köln täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, hierbei von der Zeitgrenze nach § 140 Abs. 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

### **1.1. Betroffener Personenkreis**

Die Verpflichtung, sich im zeit- und ortsnahen Bereich aufzuhalten, betrifft dem Wortlaut des übergangsweise geltenden § 7 Abs. 4 a SGB II a. F. nach erwerbsfähige, nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeldbezieher) und auch alle erwerbsfähigen Personen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zuzumuten ist (etwa Schüler).

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II (FW der BA zu § 7 SGB II, Rn. 7.123) hierzu jedoch ausgeführt, dass eine wörtliche Auslegung dem Sinn und Zweck der Regelung widerspräche.

Das Erreichbarkeitserfordernis bezieht sich somit nicht auf alle leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II.

Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob und wie die EAO für die einzelnen leistungsberechtigten Personen gilt.

### **1.1.1. Beschäftigungslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte**

Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nach § 2 SGB II grundsätzlich verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beenden oder zu mindern und unterliegen daher der EAO.

### **1.1.2. Erwerbstätige Leistungsberechtigte**

Voll erwerbstätige Leistungsberechtigte, die Alg II erhalten, weil sie unzureichend entlohnt werden oder eine große Familie haben und mit Einverständnis des Jobcenter Köln ausnahmsweise keine Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben, bedürfen keiner besonderen Zustimmung zur OAW (BT-Drs. 17/3404, 92). Dies gilt insoweit auch für hauptberuflich Selbständige.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. einer hauptberuflichen Selbständigkeit nachgehen und Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben, kann die EAO nur eingeschränkt gelten. Das gilt insbesondere dann, wenn sie sich im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit häufig außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten müssen (z. B. Saisonbetrieb als Schausteller/-in mit wechselnden Arbeitsorten).

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist eine OAW mindestens für die arbeitsvertraglich zu gewährende Urlaubsdauer zu genehmigen.

In Anlehnung an die nach § 3 Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) Arbeitnehmern kalendermäßig zustehende Mindesturlaubsdauer von 24 Tagen kann bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die einer hauptberuflichen Selbständigkeit nachgehen, insoweit die Zustimmung für 24 Kalendertage im Jahr erteilt werden.

### **1.1.3. Teilnehmer/-innen an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit**

Zudem bedürfen leistungsberechtigte Personen, die aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III/§ 81 SGB III) vorübergehend und mit Einverständnis des Jobcenter Köln keine Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben, ebenfalls keiner besonderen Zustimmung zur OAW (BT-Drs. 17/3404, 92). Jedoch ist es zweckmäßig, auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu ermitteln, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

#### 1.1.4. Teilnehmer/-innen an einer Arbeitsgelegenheit

Anders als die vollerwerbstätigen Leistungsberechtigten müssen Teilnehmer/-innen an einer Arbeitsgelegenheit (AGH) diese Tätigkeit abrechnen, wenn das Jobcenter Köln ihnen einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder sie durch eine Weiterbildungsmaßnahme fördern kann.

Deshalb müssen sie entsprechend der EAO erreichbar sein, soweit dem die AGH nicht entgegensteht. Mit der Zuweisung in die AGH können Ortsabwesenheiten, die mit der Tätigkeit verbunden sind, als genehmigt gelten.

Der Umfang des Urlaubsanspruchs richtet sich allerdings nicht nach § 3 Abs. 1 EAO, sondern über § 16d Abs. 7 S. 2 SGB II nach dem BUrlG, das in § 3 BUrlG einen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen vorsieht. Für diesen Zeitraum muss den Teilnehmern/-innen die OAW ebenso erlaubt werden, wie erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

#### 1.1.5. Kinder

Kinder, die **bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres** als erwerbsunfähig gelten und Sozialgeld beziehen, müssen nicht verfügbar und nicht erreichbar sein. Kinder unter 15 Jahren sind weder nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III meldepflichtig, noch gibt es für sie Pflichten, deren Verletzung zu Sanktionen führen könnten. § 32 SGB II erfasst Kinder dieser Altersgruppe nicht.

Dasselbe muss für Kinder gelten, die **das 15. Lebensjahr vollendet** haben und **vollzeitschulpflichtig** sind, eine Schule/berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme besuchen oder eine Erstausbildung absolvieren. Sie sind vorrübergehend nicht eingliederbar (§ 10 Abs. 1 SGB II). Hier ist nach den Fachlichen Weisungen der BA im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist (z. B. zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch). Sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine OAW sprechen (was der Regelfall sein dürfte), ist die Anwendung der EAO entbehrlich. Es liefe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wider, einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine OAW für die Dauer der Sommerferien zu verweigern.

Für Kinder, die **das 15. Lebensjahr vollendet** haben und **keine Schüler** mehr sind, ist die EAO anzuwenden.

### 1.1.6. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 10 Abs. 1 SGB II

Bei Personen, die zwar erwerbsfähig sind, aber denen eine Arbeit derzeit nicht zumutbar ist, z. B. Alleinerziehende nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II, ist die EAO grundsätzlich nicht anwendbar. Es ist nur im begründeten Einzelfall erforderlich, die EAO aus Gründen einer Missbrauchskontrolle zu prüfen.

### 1.1.7. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Bei Sozialgeldbezieherinnen und Sozialgeldbezieher ist ebenfalls nur im Einzelfall (Missbrauchskontrolle) zu entscheiden, ob eine Anwendung der EAO tatsächlich sinnvoll ist.

### 1.1.8. OAW aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet die EAO zudem ebenfalls keine Anwendung, wenn sich leistungsberechtigte Personen z. B. zur Ausübung des Umgangsrechts am Wochenende (in der Zeit von Freitagmittag bis Sonntagabend) außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten.

### 1.1.9. Personen ohne festen Wohnsitz

Auch erwerbsfähige Wohnungslose müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggf. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt.

### 1.1.10. Sonderfall gem. [§ 65 Abs. 4 SGB II](#) i. V. m. [§ 428 SGB III](#)

Der Gesetzgeber hat gem. § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III geregelt, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen ab Vollendung des 58. Lebensjahres Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ohne dass sie arbeitsbereit sind und alle Möglichkeiten zur Integration in Arbeit nutzen bzw. nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Für diesen Personenkreis trifft § 4 EAO insofern eine Sonderregelung, als dass die genehmigungsfähige Ortsabwesenheitsdauer auf siebzehn Wochen und in besonderen Fällen auch länger ausgedehnt werden kann.

Diese Regelung kommt jedoch nur noch in Betracht, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits vor dem 01.01.2008 im SGB II-Leistungsbezug stand und zu diesem Zeitpunkt auch schon das 58. Lebensjahr vollendet hatte.

**Beachte:** Diese Regelung kann also mittlerweile nicht mehr greifen, da Personen die vor dem 01.01.2008 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, wegen Überschreitens der Altersgrenze gem. § 7a SGB II nicht mehr im Leistungsbezug stehen.

## 2. Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

### 2.1. Antrag auf Zustimmung zur OAW

Beabsichtigt eine leistungsberechtigte Person, die unter die Anwendung der EAO fällt, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten, so bedarf sie stets einer (vorherigen) Zustimmung der zuständigen IFK.

Der Antrag ist grundsätzlich **vor Beginn** der OAW zu stellen.

Die Zustimmung kann auch **nachträglich** eingeholt werden (Genehmigung), wenn die leistungsberechtigte Person glaubhaft macht, dass deren Einholung vorher nicht möglich war. Entweder weil die zuständige IFK nicht erreichbar war oder weil dies für die leistungsberechtigte Person unzumutbar war (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/Erreichbarkeit der Grundsicherungsstelle).

Soweit es sich bei den ortsabwesenden Personen um Personen mit Schutzstatus (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention [sog. GFK-Flüchtlinge] oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus) handelt, ist unter bestimmten Voraussetzungen die zuständige Ausländerbehörde über deren Abwesenheit zu unterrichten. Entsprechendes gilt für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen Schutzstatus haben, aber einen Aufenthaltstitel besitzen, durch den sie ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, und ihre jeweiligen Familienangehörigen.

In der Regel sollte die Zustimmung zur OAW nicht früher als drei Wochen vor der geplanten OAW erfolgen, um eine aktuelle Prüfung der Arbeitsmarktchancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sicherzustellen.

**Beachte:** Der Antrag auf Zustimmung zur OAW umfasst nicht – auch nicht konkludent – einen Antrag auf Fortzahlung von Alg II für einen während der OAW beginnenden neuen Bewilligungszeitraum (BSG, Urteil vom 16. Mai 2012 – B 4 AS 166/11 R).

## 2.2. Dauer der OAW

Ob eine Zustimmung zur OAW erteilt werden kann und ob während der genehmigten OAW weiterhin Leistungen nach dem SGB II gewährt werden können, hängt u. a. von der Dauer der beantragten OAW ab.

### 2.2.1. OAW bis zu drei Wochen

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 EAO ist ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs **bis zu drei Wochen im Kalenderjahr** grundsätzlich zulässig und für die Weitergewährung von Alg II unschädlich, wenn der OAW vorher zugestimmt werden konnte.

Bedingung für die Erteilung einer Zustimmung ist, dass dadurch die **Chancen der beruflichen Wiedereingliederung nicht beeinträchtigt** werden. Drei Wochen sind gleichzusetzen mit 21 Kalendertagen. Dies beruht darauf, dass das Alg II nach Kalendertagen gewährt wird (vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 SGB II). Es handelt sich zudem nicht um eine Urlaubsgewährung im Sinne des BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden somit keine Anwendung.

Liegen also keine Hinderungsgründe vor, kann die Zustimmung erteilt werden.

Für die Dauer der genehmigten OAW (insg. 21 Kalendertage im Jahr) besteht weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(2) Eine **Verlängerung** dieser drei Wochen (21 Kalendertage) **um bis zu drei** weitere Kalendertage kann nur akzeptiert werden, wenn eine **außergewöhnliche Härte** i. S. d. § 3 Abs. 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

Eine außergewöhnliche Härte liegt hingegen nicht vor, wenn die leistungsberechtigte Person während der OAW erkrankt und ihr eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist. Die EAO findet grds. Anwendung. Der Leistungsanspruch besteht nur dann weiter, wenn die oder der Leistungsberechtigte so schwer erkrankt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht und aufgrund dieser eine Heimreise unter keinen bzw. völlig unzumutbaren Umständen möglich ist. Dies ist

bei Nichttransportfähigkeit der Fall, die in geeigneter Form nachzuweisen ist. An einen solchen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.

(3) Ist die leistungsberechtigte Person während des Bezugs von Alg II im Kalenderjahr bereits ortsabwesend gewesen, werden diese Tage entsprechend **angerechnet**. Zeiten einer OAW während des Bezugs von Alg I sind – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – ebenfalls anzurechnen.

(4) Die leistungsberechtigte Person kann sich **zusätzlich** zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bei **Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 EAO** unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für weitere drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne ihren Leistungsanspruch zu verlieren. Dies ist also nur in den nachfolgend abschließend geregelten Fällen möglich:

- Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Nr. 1),
- Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt (Nr. 2),
- bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Nr. 3)

In Fällen der Nr. 2 hat die leistungsberechtigte Person dabei sicherzustellen, dass sie während der Teilnahme werktäglich persönlich unter der benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist, sie muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben.

Eine Zustimmung kann somit beispielsweise kumulativ für die Teilnahme der leistungsberechtigten Person an einer Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO erfolgen und noch im selben Kalenderjahr eine Zustimmung zu einem auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 EAO erteilt werden, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt.

**Beachte:** Bei verschiedenen Ortsabwesenheiten (aus Gründen des § 3 Abs. 1 und 2 EAO) darf jedoch **keine zusammenhängende OAW länger als 6 Wochen** entstehen, vgl. § 3 Abs. 4 EAO).

### 2.2.2. OAW länger als drei, aber weniger als sechs Wochen

Möchte sich die leistungsberechtigte Person **länger als drei, aber weniger als sechs Wochen** außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten, ist eine Zustimmung grundsätzlich möglich, sofern dadurch die **Chancen der beruflichen Wiedereingliederung nicht beeinträchtigt** werden. Folge ist, dass das Alg II für die ersten drei Wochen (insg. 21 Tage im Kalenderjahr) der OAW weiter zu gewähren ist (sofern keine Zeiten der OAW im Kalenderjahr anzurechnen sind).

**Beachte:** Der Leistungsanspruch entfällt grds. ab dem 22. Tag einer OAW im Kalenderjahr (Ausnahme: Sachverhalte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 EAO).

Die IFK hat das zuständige L-Team hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II ist ab dem 22. Tag der OAW im Kalenderjahr durch das L-Team aufzuheben.

Leistungen nach dem SGB II können erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem sich die leistungsberechtigte Person persönlich aus der OAW in der Eingangszone des zuständigen Geschäftsbereichs zurückmeldet.

Für die Wiederaufnahme der Leistungsbewilligung reicht es aus, dass die leistungsberechtigte Person eine entsprechende Erklärung unterschreibt, dass sich seit dem Zeitpunkt der letzten Beantragung von Leistungen nach dem SGB II keine Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben.

Die Eingangszone hat der leistungsberechtigten Person den entsprechenden lokalen BK-Vordruck (STEP) „VD-II-07-OAW-Erklärung\_nach\_Rückkehr\_aus\_OAW“ zur Unterschrift auszuhandigen. Die Eingangszone übermittelt den unterschriebenen Vordruck sodann unverzüglich an das zuständige L-Team.

**Beachte:** Aus dem Lebenslauf in „**VerBIS**“ muss für die Eingangszone auf einen Blick erkennbar sein, dass es sich um eine OAW von länger als drei und weniger als sechs Wochen handelt. Neben dem Zeitraum der OAW ist daher im Lebenslauf unter dem Punkt „Tätigkeit/Beschreibung“ folgender Hinweis aufzunehmen „OAW länger als 3 weniger als 6 Wochen“.

Haben sich keine Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben, hat das zuständige L-Team den Bescheid über die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem Zeitpunkt der Rückkehr aus der Ortsabwesenheit teilweise aufzuheben (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X). Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid lebt dann ab dem Zeitpunkt der persönlichen Rückmeldung aus der OAW wieder auf. Die Leistungen nach dem SGB II können ab dem Tag der persönlichen Rückmeldung aus der OAW wieder ausgezahlt werden.

Wurde die ursprüngliche Bewilligung aufgrund der OAW für alle oder mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab dem 22. Tag der OAW aufgehoben, muss sich der Verfügung des teilweisen Aufhebungsbescheids der Adressatenkreis entnehmen lassen, der von der teilweisen Aufhebung betroffen ist (Individualprinzip).

Für den **Verfügungssatz** des zu erstellenden teilweisen Aufhebungsbescheides ist der nachfolgende Textbaustein unter Ergänzung der jeweiligen Daten (und ggfls. des Adressatenkreises) zu verwenden:

„Die Entscheidung vom \_\_\_\_\_ über die Aufhebung der Bewilligung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird aufgrund der Rückkehr aus der Ortsabwesenheit für Sie \_\_\_\_\_ teilweise ab dem \_\_\_\_\_ aufgehoben.

Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid vom \_\_\_\_\_ lebt daher ab dem \_\_\_\_\_ für Sie wieder auf.“

**Beachte:** Sollten sich jedoch zwischenzeitlich **relevante Änderungen** in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen ergeben haben, ist ein **Weiterbewilligungsantrag** zu stellen.

### 2.2.3. OAW länger als sechs Wochen

Sofern sich die leistungsberechtigte Person **länger als sechs Wochen** außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten will, entfällt der Leistungsanspruch bereits ab dem ersten Tag der OAW (§ 3 Abs. 4 EAO).

Eine Zustimmung zur OAW ist daher auch für die ersten drei Wochen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II ist bereits ab dem 1. Tag der OAW aufzuheben. Die Leistungen nach dem SGB II können erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem diese nach der Rückkehr aus der OAW erneut beantragt werden.

**Merke:** Sofern sich die leistungsberechtigte Person länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten will, ist **keine Zustimmung möglich**. Der Leistungsanspruch entfällt ab dem ersten Tag der OAW (§ 3 Abs. 4 EAO). Nach der Rückkehr ist je nach Dauer der OAW ein WBA oder Neuantrag zu stellen.

### 2.3. Gründe für eine Ablehnung der Zustimmung

In den **ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit** ist die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 EAO). Die Vermittlungschancen sind in dieser Zeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten.

Einer OAW für **länger als sechs Wochen** kann nie zugestimmt werden.

Eine Zustimmung ist zudem nicht zu erteilen, wenn dadurch die **Chancen der beruflichen Eingliederung** der leistungsberechtigten Person **beeinträchtigt** werden. Dies ist anhand einer Prognoseentscheidung festzustellen.

Gründe für eine Ablehnung der Zustimmung einer OAW können z. B. sein:

- Beginn einer Maßnahme/AGH während der geplanten OAW
- anstehender Termin bei der Arbeitsvermittlung
- in der Zeit der vorgesehenen OAW ist eine Eingliederung der leistungsberechtigten Person zu erwarten
- aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) herrscht ein Arbeitskräftemangel, wodurch eine Vermittlung in Betracht kommt

### 2.4. Rechtsbehelfsfähige Entscheidung (Verwaltungsakt)

Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ist nur im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis mit Zustimmung der zuständigen IFK erlaubt.

Die Zustimmung bzw. die (teilweise) Ablehnung einer solchen stellt einen Verwaltungsakt i. S. d. § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 31 SGB X dar. Daher kann sowohl die Zustimmung zur OAW als auch deren (teilweise) Ablehnung Gegenstand einer Anfechtungs- und/oder Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG sein.

Die leistungsberechtigte Person hat somit die Möglichkeit, im Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren die Entscheidung überprüfen zu lassen.

Es bedarf somit eines **schriftlichen Bescheides** über die (teilweise) Zustimmung oder Ablehnung der OAW, der von der IFK zu erstellen ist. Für die Erstellung eines Bescheides ist die in „**STEP**“ hinterlegte lokale BK-Vorlage „VD-II-07-OAW-Kombibescheid“ zu verwenden. Der Bescheid ist in die eAkte zu überführen.

Eine Dokumentenkopie des Bescheides ist unverzüglich über die **eAkte** an das zuständige L-Team zu übermitteln, wenn die Zustimmung zur OAW nur einschränkt erteilt werden konnte bzw. ganz abzulehnen war und damit die (teilweise) Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II verbunden ist. Weiterer Verfügungen seitens der IFK bedarf es insoweit nicht. Die Umsetzung einer (teilweisen) Aufhebung oder Erstattung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt durch das L-Team.

Der Zeitraum der OAW ist in „**VerBIS**“ im „Lebenslauf“ einzutragen. Unter „Allgemeine Beschreibung“ sind zudem die Tage der OAW und die verbleibenden Resttage der OAW zu vermerken.

## 2.5. Rückmeldung OAW

Am ersten Werktag nach der Rückkehr aus einer genehmigten OAW muss sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unverzüglich beim Jobcenter Köln persönlich zurückmelden.

### 2.5.1. Persönliche Rückmeldung in der Eingangszone (EZ)

Eine persönliche Rückmeldung im Anschluss an eine (teilweise) genehmigte OAW ohne Leistungseinstellung erfolgt grundsätzlich in der Eingangszone des zuständigen Geschäftsbereichs, sofern lediglich die Rückkehr aus der OAW überprüft werden soll und kein vermittlungsrelevanten Zwecke verfolgt werden.

Es ist unter Verwendung des in „**STEP**“ hinterlegten lokalen BK-Vordrucks „VD-II-07-OAW-Kombibescheid“ der Hinweis auf die persönliche Rückmeldung aus der OAW in der Eingangszone aufzunehmen.

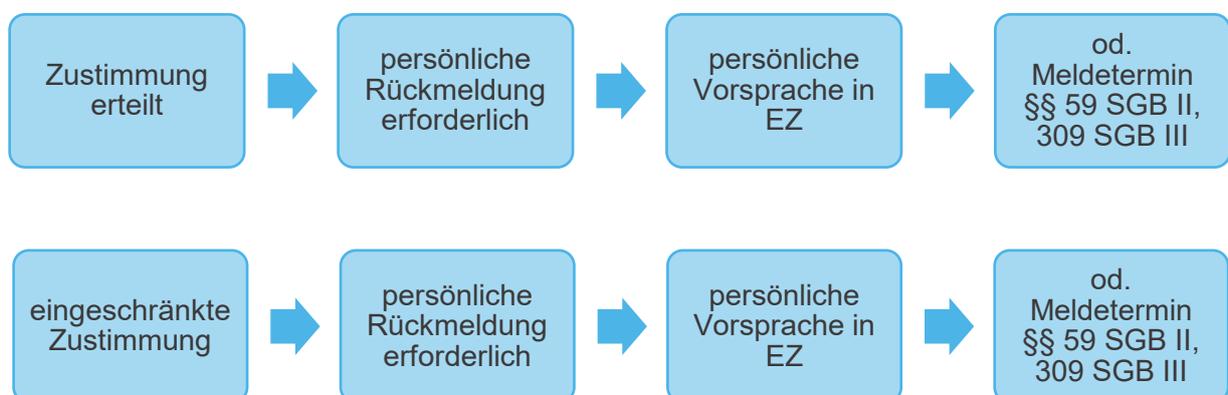
**Beachte:** Die persönliche Rückmeldung der leistungsberechtigten Person aus einer (eingeschränkt) genehmigten OAW ohne Leistungsaufhebung erfolgt **grundsätzlich** in der Eingangszone, sofern eine Meldeaufforderung nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III aus vermittlungsrelevanten Gründen nicht erforderlich sein sollte.

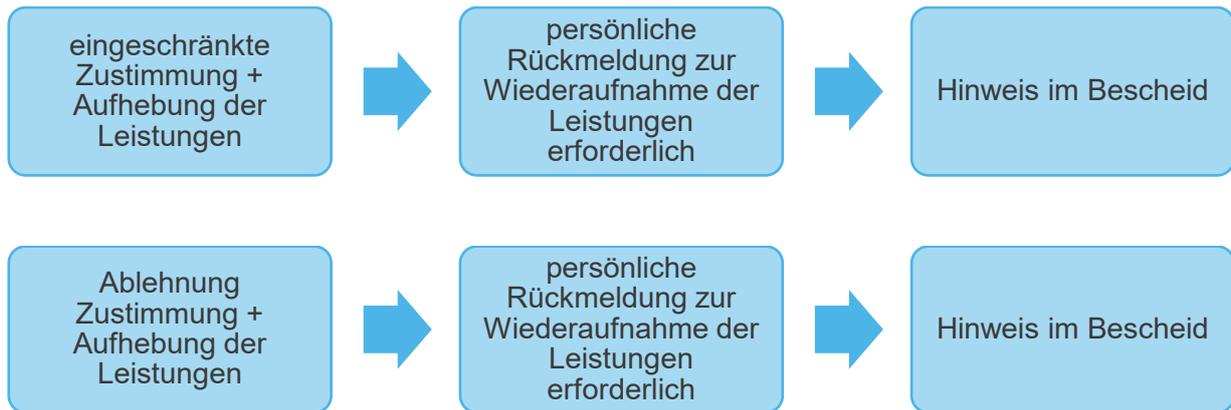
Wird die Zustimmung zur OAW **nur eingeschränkt** oder **nicht** erteilt **und werden die Leistungen nach dem SGB II aufgehoben**, da die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die OAW dennoch wie beantragt antreten will, ist im Bescheid über die eingeschränkte Zustimmung zur OAW bzw. Ablehnung der Zustimmung der Hinweis aufzunehmen, dass nur die persönliche Vorsprache nach Rückkehr aus der OAW in der Eingangszone des zuständigen Geschäftsbereichs eine Wiederaufnahme der Leistungen bewirken kann.

### 2.5.2. Meldeaufforderung im Anschluss an eine OAW

Werden von der IFK mit der Rückmeldung aus der OAW gleichzeitig auch vermittlungsrelevante Zwecke verfolgt (z. B. Zuweisung Maßnahme o. Ä.), ist eine persönliche Vorsprache bei der zuständigen IFK erforderlich. Die IFK hat dann über das Fachverfahren „ATV“ eine entsprechende Meldeaufforderung nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB III (möglichst) für den ersten Werktag nach Rückkehr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person aus der OAW zu erstellen. Die Meldeaufforderung muss der leistungsberechtigten Person noch vor der OAW zugehen, um als bekannt gegeben zu gelten (vgl. hierzu Punkt [3.3.](#)).

### 2.6. Kurzübersicht





### 3. Rechtsfolgen einer ungenehmigten OAW

§ 7 Abs. 4a SGB II a. F. stellt einen Leistungsausschluss dar, d. h. der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfällt, wenn sich die leistungsberechtigte Person in einer ungenehmigten OAW befindet/befunden hat oder sie länger als genehmigt ortsabwesend ist/war.

Für die Dauer der Tage einer nachgewiesenen ungenehmigten OAW entfällt also der Leistungsanspruch nach dem SGB II. **Dies betrifft grundsätzlich nur die ortsabwesende Person** und bezieht sich im **Regelfall** zunächst nur auf den Regelbedarf und mögliche **Mehrbedarfe**.

In **Abweichung vom Kopfteilprinzip** bleibt nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für eine Aufteilung der Unterkunftskosten anteilig pro Kopf dann kein Raum, wenn die OAW auf unter sechs Monate beschränkt ist (vgl. BSG, Urteil v. 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R, Rn. 19).

Für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind dann die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfU) auf die nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4a Satz 1 SGB II a. F. betroffenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen, sodass im Ergebnis die BfU in unveränderter Höhe weiter erbracht werden. Hierdurch werden einerseits Mietrückstände bzw. drohende Wohnungslosigkeit vermieden, andererseits werden die nicht unerlaubt orts-abwesenden, erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht in „Sippenhaft“ genommen.

**Ausnahme:** Erhält die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4a SGB II a. F. keine Leistungen nach dem SGB II und existiert somit keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden könnte, entfällt für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Leistungsanspruch ebenfalls (vgl. [Wissensdatenbankeintrag der BA zu § 7 - OAW](#)).

### 3.1. Aufhebung für die Zukunft

Die Rechtsfolge einer nicht genehmigten OAW besteht darin, dass der Leistungsanspruch für die Dauer der Abwesenheit entfällt und die Bewilligungsentscheidung gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2 und 3 S. 1 SGB III und § 48 SGB X oder § 45 SGB X aufgehoben wird.

Unproblematisch ist dies in den Fällen, in denen die ungenehmigte OAW noch in der Zukunft liegt und die leistungsberechtigte Person diese trotzdem durchführen will. Es ist in diesem Fall darüber aufzuklären, dass die Leistungen nach dem SGB II aufgehoben werden und der Leistungsanspruch nicht automatisch wiederauflebt, sondern erst die persönliche Rückmeldung aus der OAW die Wiederaufnahme der Leistungsbewilligung bewirken kann.

### 3.2. Aufhebung und Erstattung

Das Jobcenter Köln trägt die Beweislast für eine ungenehmigte OAW bzw. eine nicht rechtzeitige Rückkehr aus einer OAW. Falls die OAW im Rahmen einer Anhörung verneint wird und ein nachvollziehbarer Beweis der OAW durch das Jobcenter nicht erfolgen kann, ist von der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person auszugehen.

Wird die ungenehmigte OAW erst nachträglich festgestellt (Beweislast hierfür trägt das Jobcenter Köln), wären neben der Rücknahme des Leistungsbescheides für den Zeitraum der ungenehmigten OAW nach § 45 SGB X (ungenehmigte OAW vor Erlass des Leistungsbescheides) oder einer Aufhebung des Leistungsbescheides nach § 48 SGB X (ungenehmigte OAW nach Erlass des Leistungsbescheides) zudem die überzahlten Beträge vom Leistungsempfänger zu erstatten (§ 50 SGB X).

§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X – der in häufigsten Fällen zur Anwendung kommen dürfte – setzt voraus, dass die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung zur Mitteilung wesentlicher, für sie nachteiliger Veränderungen zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen ist.

§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X – der ebenfalls in Betracht kommen kann – setzt voraus, dass die leistungsberechtigte Person wusste oder nicht wusste, weil sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Liegt nur ein vorläufiger Leistungsbescheid vor, erfolgt die Erstattung gem. § 41a Abs. 6 SGB II.

Das Erfordernis, eine Zustimmung vor OAW einholen zu müssen, muss der leistungsberechtigten Person mithin deutlich gemacht worden sein. Gleiches gilt für die gesetzlichen Mitwirkungspflichten.

**Merke:** Das Jobcenter Köln (bzw. die IFK) muss die leistungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 14 Abs. 2 SGB II auf die Regelungen des § 7 Abs. 4a SGB II a. F. und der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auslösen.

Zur Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung ist ggf. zusätzlich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II einzuleiten.

### 3.3. Krankenversicherung

Mit dem Wegfall der Leistung endet auch die über den Leistungsbezug begründete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB V).

Die Versicherung wird dann z. B. als freiwillige Mitgliedschaft (§ 188 Abs. 4 SGB V) oder Familienversicherung (§ 10 SGB V) fortgesetzt. Eine freiwillige Mitgliedschaft wird begründet, wenn im Anschluss innerhalb des sogenannten nachgehenden Leistungsanspruchs (§ 19 Abs. 2 SGB V) kein anderweitiger Anspruch auf eine Absicherung im Krankheitsfall, z. B. durch eine Versicherungspflicht als Beschäftigter oder eine Familienversicherung, begründet wird. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft sind die Krankenversicherungsbeiträge allein vom Mitglied zu tragen.

**Wichtig:** Es besteht auch diesbezüglich eine Beratungspflicht der IFK (s. unter Punkt [3.2.](#)).

### 3.4. Sanktionen

In Fällen der unerlaubten OAW kann es ggf. in Einzelfällen nicht nur zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II für die Zeit der unerlaubten OAW kommen, sondern als Konsequenz auch zu leistungsmindernden Folgen nach § 31 SGB II oder nach § 32 SGB II.

Dies setzt bei den dem Jobcenter Köln bekannten Ortsabwesenheiten jedoch voraus, dass die leistungsberechtigte Person die **Meldeaufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung**, den konkreten und zumutbaren Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgenbelehrung oder das Angebot einer Maßnahme/AGH tatsächlich zur Kenntnis nehmen konnte.

Bei einer Meldeaufforderung zur Feststellung der Rückkehr aus einer OAW kommt es für deren Wirksamkeit darauf an, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vor Antritt der OAW die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Rechtsfolgenbelehrung hat. Nur so wird sie in die Lage versetzt, in Kenntnis aller Umstände über die Wahrnehmung des Meldetermins selbstverantwortlich zu entscheiden.

Gleiches gilt z. B. für Vermittlungsvorschläge oder Maßnahmenangebote.

**Merke:** Es muss sichergestellt werden, dass der leistungsberechtigten Person das Angebot/die Meldeaufforderung noch **vor** der OAW zugänglich gemacht wird. Ist die OAW hingegen überhaupt nicht bekannt gewesen, greifen die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II in vollem Umfang.

### 3.5. Vorläufige Zahlungseinstellung

Eine vorläufige Zahlungseinstellung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III kommt nur in Betracht, wenn das Jobcenter Köln **Kenntnis von Tatsachen** erhält, die eine vollständige **Aufhebung für die Vergangenheit** rechtfertigen.

Zu den Voraussetzungen einer vorläufigen Zahlungseinstellung wird insoweit auf die „Arbeitshilfe zur Anwendung von Sanktionen, Mitwirkungspflichten, Versagungen bzw. Entziehungen und vorläufigen Zahlungseinstellungen“ (unter Punkt 5.2.1) verwiesen.

Meldet sich die leistungsberechtigte Person im Anschluss an eine OAW also nicht persönlich in der EZ zurück oder nimmt sie einen Meldetermin gem. § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III im Anschluss an eine OAW nicht wahr, berechtigt dies allein **nicht** zu einer vorläufigen Zahlungseinstellung.

Es bedarf entsprechend dem geltenden Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X zu-nächst einer Ausermittlung des Sachverhalts, ob die OAW ohne wichtigen Grund verlängert wurde bzw. ob Anhaltspunkte für eine verspätete Rückkehr aus einer genehmigten OAW (siehe unter Punkt 5) vorliegen.

Sollte die Rückmeldung der leistungsberechtigten Person lediglich in der EZ erfolgen, bedarf es daher zunächst zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts einer Meldeaufforderung durch das zuständige L-Team gem. § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 2 Nr. 5 SGB III „Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch“.

Wurde die Rückmeldung aus der OAW mit einer Meldeaufforderung bei der IFK verbunden, ist für den Fall des Nichterscheinens zum Termin zunächst das Vorliegen einer Sanktion nach § 32 SGB II zu prüfen. Hierzu ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zunächst in einem Folgetermin von der zuständigen IFK zu dem Meldeversäumnis gem. § 24 SGB X anzuhören.

**Merke:** Zur vorläufigen Einstellung der Leistungen nach dem SGB II gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III berechtigt das Versäumnis einer persönlichen Rückmeldung in der EZ oder eines Meldetermins hingegen nicht. **Der bloße Verdacht einer ungenehmigten OAW reicht hierfür nicht aus.**

Nach Ausermittlung des Sachverhalts ist im Hinblick auf ungenehmigte Ortsabwesenheiten der Leistungsausschluss im Regelfall direkt über eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung gem. § 40 SGB II i.V.m. § 330 SGB III i.V.m. §§ 45/48 SGB X vorzunehmen.

#### 4. Anhaltspunkte für eine ungenehmigte OAW

- Abbuchungen von Reiseunternehmen oder Firmen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (etwa Geschäfte im Ausland, Tankstellen)
- Stempel im Pass bei Reisen außerhalb der EU
- Nichterscheinen zu Terminen ohne Angabe von Gründen
- dauernde Nichterreichbarkeit per Telefon
- ständiges Verschieben von Terminen
- Inflexibilität des Kunden
- keine Reaktion auf Stellen-/ Maßnahmenangebote
- Anrufe von Telefonen außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsbereichs (bei Rufnummernanzeige)
- anonyme Anzeigen

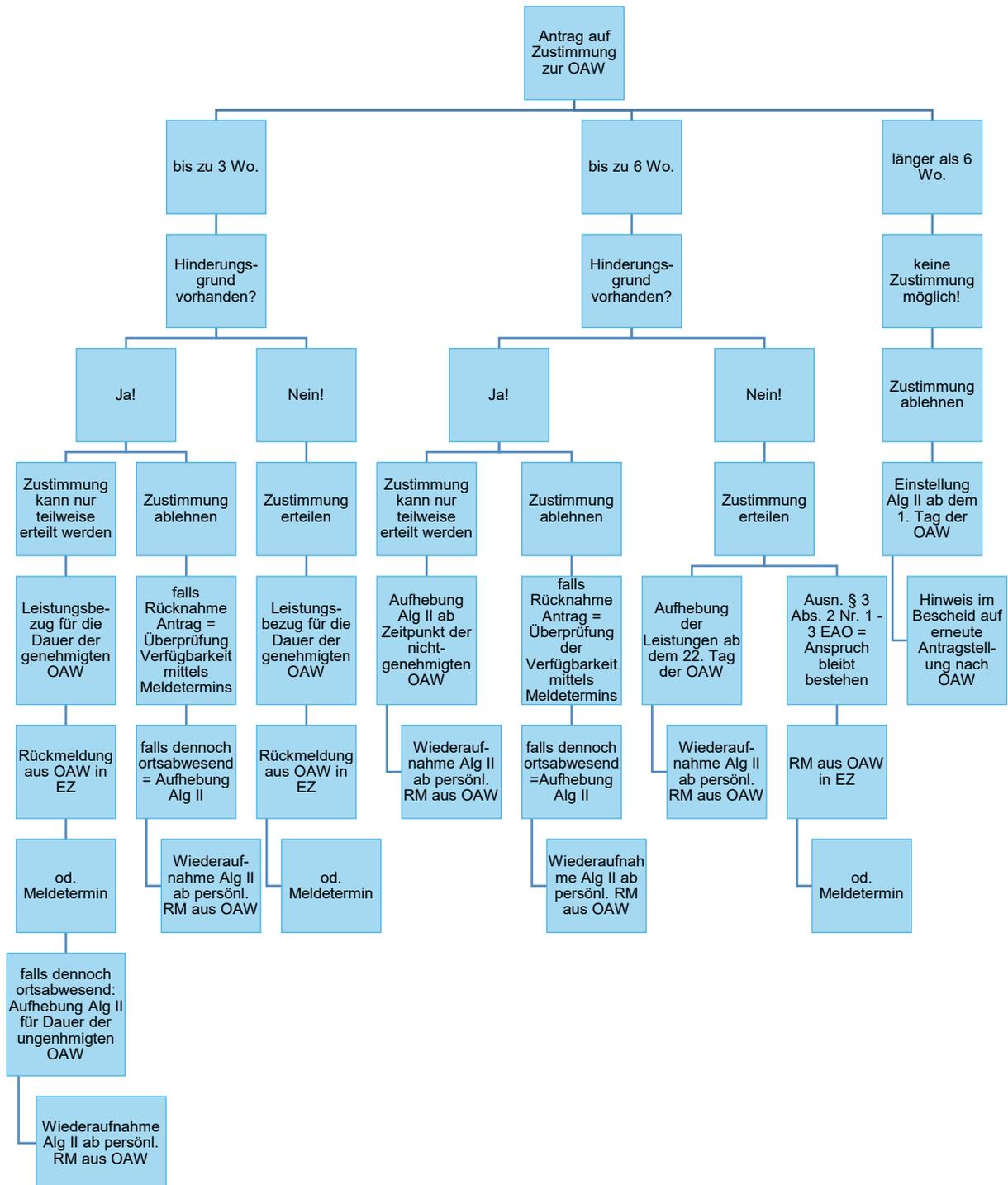
Liegen Anhaltspunkte für eine ungenehmigte OAW oder verspätete Rückkehr aus einer genehmigten OAW vor, sollte der BfD zwecks Überprüfung der Erreichbarkeit eingeschaltet werden. Weitere Anhaltspunkte können dann sein:

- Kunde wird an verschiedenen Tagen zu unterschiedlichen Uhrzeiten nicht angetroffen

- überquellender Briefkasten
- ständig herabgelassene Jalousien
- Hinweise von Dritten

Das Jobcenter Köln trägt die Beweislast für eine ungenehmigte OAW bzw. einer nicht rechtzeitigen Rückkehr aus einer OAW. Falls die OAW im Rahmen einer Anhörung verneint wird und ein nachvollziehbarer Beweis der OAW durch das Jobcenter nicht erfolgen kann, ist von der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person auszugehen.

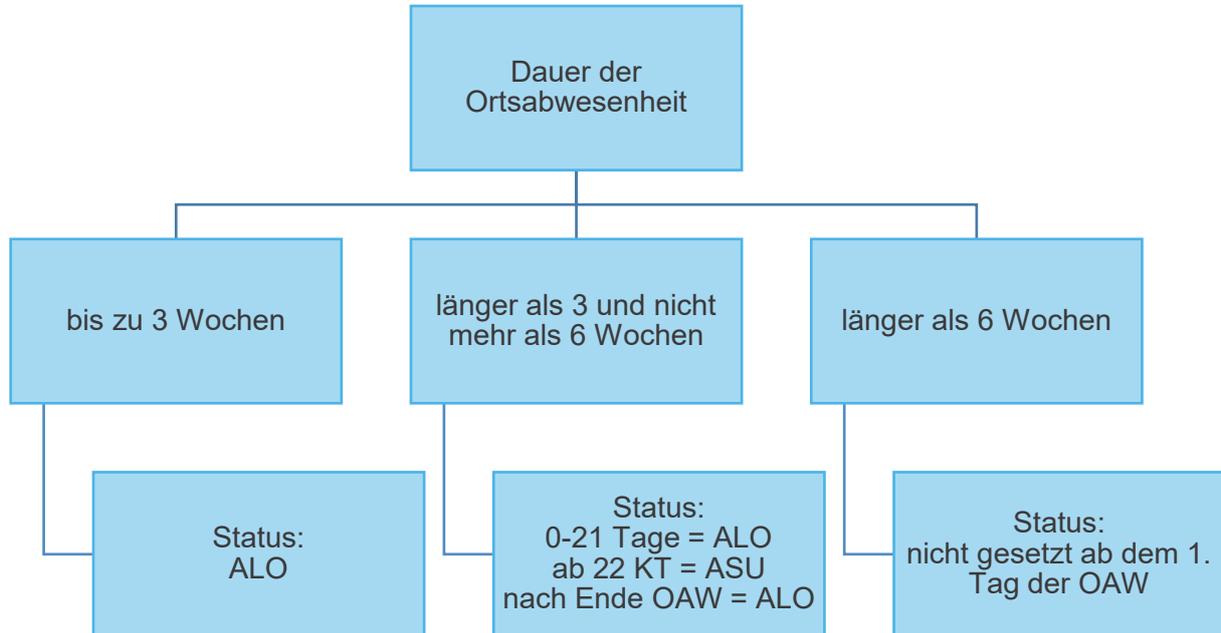
## 5. Kurzübersicht



## 6. Hinweise auf den Status der Arbeitslosigkeit

In dem Zeitraum der erlaubten OAW von maximal drei Wochen wird die leistungsberechtigte Person weiter als arbeitslos geführt. In den Fällen einer OAW über drei (bis zu sechs) Wochen, ist der Status ab dem 22. Kalendertag arbeitsuchend. Bei Dauer der Abwesenheit von mehr

als sechs Wochen ist die leistungsberechtigte Person weder als arbeitslos noch als arbeitsuchend zu führen. Das gleiche gilt, wenn der OAW nicht zugestimmt wurde und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person trotzdem den Nahbereich verlässt.



## **Anlage: Erreichbarkeits-Anordnung (EAO)**

**Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können**

### **(Erreichbarkeits-Anordnung – EAO –)**

**Vom 23. Oktober 1997** (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1997 S. 1685, ber. S. 1100) geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28. 12. 2001 S. 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 S. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins

aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

## **§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs**

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

## **§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs**

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätig persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

#### **§ 4 Sonderfälle**

In Fällen des [§ 428](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.